

Gesetz vom 17. März 2016, mit dem das Bgld. Jagdgesetz 2004 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 11/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 179 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 179a Behörde“

2. In § 89 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.

3. § 101 Abs. 1 Z 9 entfällt.

4. Nach § 179 wird folgender § 179a eingefügt:

„§ 179a

Behörde

Soweit der Geltungsbereich dieses Gesetzes betroffen ist, ist zuständige Behörde für Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 04.11.2014 S. 35, die Landesregierung. Die Landesregierung kann mit Verordnung einzelne Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden delegieren, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.“

5. In § 184 Abs. 2 Z 25 wird der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und dem § 184 Abs. 2 wird folgende Z 26 angefügt:

„26. im Rahmen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 04.11.2014 S. 35, oder den auf Grund dieser Verordnung erlassener Maßnahmen zuwiderhandelt.“

6. Dem § 192 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, §§ 89 und 101 Abs. 1, §§ 179a und 184 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. xx/20xx, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/4025 der Europäischen Kommission gegen Österreich entgegengetreten und die Frühjahrsbejagung der Waldschnepfe im Burgenland verboten. In diesem Verfahren wird beanstandet, dass die Schusszeit der Waldschnepfe im Burgenland während des Zeitraumes vom 1. März bis 15. April nicht mit dem Artikel 7 Abs. 4 der RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vereinbar ist. Zudem wird auch in der Bgld. Jagdverordnung, LGBl. Nr. 23/2005 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. 58/2010, die Änderung der Schonzeit für Waldschnepfen in der Form umgesetzt, dass eine Frühjahrsbejagung nicht mehr möglich ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Änderung wird der Richtlinie 2009/147/EG, CELEX Nr. 32009L0147, Rechnung getragen. Ebenso dient die Novelle der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 04.11.2014, S. 35.

Kosten:

Die Umsetzung der Novelle hat keine finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen

Allgemeines:

Mit der Umsetzung der Novelle wird dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/4025 der Europäischen Kommission gegen Österreich Rechnung getragen, mit dem die Frühjahrsbejagung der Waldschnepfe beanstandet wird, zumal bei dieser Bejagung ein selektiver Abschuss der männlichen Waldschnepfen nach Ansicht der Kommission nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund sind die angeführten Bestimmungen zu ändern. Ebenfalls geändert werden in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen betreffend die Schonvorschriften für Waldschnepfen in der Bgld. Jagdverordnung. Zudem wird festgelegt, dass für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 die Landesregierung zuständig ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis): mit dieser Änderung wird das Inhaltsverzeichnis angepasst.

Zu Z 2 (§ 89):

Die Bestimmung des Abs. 2 betrifft die Jagdart des Schnepfenstrichs. Durch die Aufhebung dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass trotz der Verlängerung der Schonzeit für Waldschnepfen nicht irrtümlich diese Bestimmung als Rechtfertigung für die Frühjahrsbejagung herangezogen werden kann.

Zu Z 3 (§ 101):

Da die Frühjahrsbejagung nicht mehr erlaubt ist, ist diese Strafbestimmung obsolet geworden.

Zu Z 4 (§ 179a): Als Behörde wird die Landesregierung für die Durchführung festgelegt. Ebenso wird eine Verordnungsermächtigung normiert.

Zu Z 5 (§ 184 Abs. 2 Z 26):

Mit der Strafbestimmung soll gewährleistet werden, dass Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 auch sanktioniert werden.

Zu Z 6 (§ 192):

Damit wird das Inkrafttreten dieser Novelle geregelt.